

## Parkgebührenordnung der Gemeinde Neuental

Aufgrund der §§ 6a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S.859) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2022 (GVBl. S.54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental am 11.12.2023 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Neuental ist auf den nach Straßenverkehrsrecht gekennzeichneten Flächen nur unter Benutzung eines gültigen Parkscheins des jeweiligen Parkscheinautomaten, unter Verwendung anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit oder unter Auslegen eines berechtigenden Dauerparkausweises zulässig.

### § 2 Parkgebühren

- (1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine größtmögliche Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Absatz 2 ff. festgesetzt.
- (2) Die während der Betriebszeiten (01.04. bis 31.10.) in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr fälligen Parkgebühren auf dem Parkplatz vor dem Ferienpark Neuenhainer See betragen:

a. für Kraftwagen je Fahrzeug	ganztags	2,50 €
	bis zu vier Stunden	1,50 €
b. Wohnmobile / Caravangespanne pro Tag / Übernachtung		10,00 €
c. Krafträder, Klein- und Leichtkrafträder aller Größen sowie Fahrräder sind frei.		
d. Es kann unter folgenden Bedingungen ein Jahresparkschein erworben werden:		
i. Camper (Dauer-/ Saisoncamper)		30,00 €
ii. Tagesgäste		40,00 €
- (3) Der Gemeindevorstand kann Sondergebührenregelungen für Vereine bzw. deren Mitglieder und Gäste des Restaurants Haus am See treffen.
- (4) Der Gemeindevorstand kann Sondergebührenregelungen für Veranstaltungen treffen.
- (5) Die fälligen Parkgebühren für die Parkplätze der Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser betragen:

a. für Pendler mit PKW	5,00 € im Monat, Jahreskarte PKW = 50,00 €
b. für LKW und Busse	25,00 € im Monat.

Für Besucher in den Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäusern stattfindender Veranstaltungen werden keine Parkgebühren erhoben.

- (6) Ausgestellte Parkscheine sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.
- (7) Die Dauerparkscheine werden für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt. Sie sind ausschließlich für das im Parkschein angegebene KFZ-Kennzeichen gültig. Für den Fall, dass das Fahrzeug, für das der Parkschein ausgestellt wurde, veräußert oder verschrottet wird, kann der Parkschein einmal kostenlos auf ein neues Kennzeichen umgeschrieben werden. Der alte Dauerparkschein ist vorher zurückzugeben. Die Gebühr für eine nicht mehr benötigte Parkberechtigung wird nicht erstattet.

### § 3 Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abstellen des Fahrzeuges auf den entsprechend gekennzeichneten Flächen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer das Fahrzeug auf den gebührenpflichtigen Flächen abstellt. Gebührenschuldner ist ferner der Halter des Fahrzeuges. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Ordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neuental, den 12.12.2023

  
Bürgermeister

